

Gemeinde Blaustein - Benutzungsordnung der verlässlichen Grundschule

§ 1 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder der jeweiligen Grundschule aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Entrichtung des Elternbeitrages.

§ 2 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Eine Kündigung nach dem 30. April eines Jahres ist nicht möglich.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung des Anmeldebogens bezahlt wurde,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 3 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

1. Das Betreuungsangebot beginnt und endet mit den Sommerferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

§ 4 Ferien und Schließung

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Ein Betreuungsangebot während der Ferienzeit wird vom Träger der Einrichtung angestrebt. Sollte eine Betreuung zustande kommen, werden

gesonderte Elternbeiträge erhoben und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

3. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

2. Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt;

- bei einem Kind in der Familie	30,00 €/Monat
- bei 2 Kindern in der Familie (pro Kind in der Betreuungsgruppe)	25,00 €/Monat
- bei 3 Kindern in der Familie (pro Kind in der Betreuungsgruppe)	20,00 €/Monat
- bei 4 Kindern in der Familie (pro Kind in der Betreuungsgruppe)	15,00 €/Monat

3. Die unter Absatz (2) genannten Beträge werden für Alleinerziehende reduziert;

- bei einem Kind in der Familie	25,00 €/Monat
- bei 2 Kindern in der Familie (pro Kind in der Betreuungsgruppe)	20,00 €/Monat
- bei 3 Kindern in der Familie (pro Kind in der Betreuungsgruppe)	15,00 €/Monat
- bei 4 Kindern in der Familie (pro Kind in der Betreuungsgruppe)	10,00 €/Monat

4. Die Gebühren nach Absatz (2) und (3) reduzieren sich bei einer Inanspruchnahme der Betreuung ausschließlich an maximal 2 Tagen pro Woche um 50 % des Regelgebührensatzes.
5. Bei der Bemessung der Gebühren werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Stichtag für die Festlegung der Gebühren sind die Familienverhältnisse jeweils zum Beginn des Schuljahres (01. August).

Gemeinde Blaustein - Benutzungsordnung der verlässlichen Grundschule

6. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.